

# Checkliste Schwangerschaft einer Praxismitarbeiterin bzw. angestellten Zahnärztin

Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, Gasen oder Dämpfen ausgesetzt sind (§ 4 Abs. 1 MuSchG) oder bei denen Berufskrankheiten entstehen können (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 MuSchG). Da Gesundheitsgefährdungen durch Kontakt mit infizierten Körperflüssigkeiten bei Benutzung von Schutzkleidung (Handschuhe, Mundschutz und Brille) nach den Maßstäben praktischer Vernunft zwar äußerst unwahrscheinlich sind, aber dennoch immerhin möglich bleiben, sind sie nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nicht als vernachlässigbares Restrisiko einzustufen.

- Detaillierte Informationen zu der Thematik finden Sie im [Kapitel 2.4 - Mutterschutz](#).
- Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den Tag der mutmaßlichen Entbindung mitteilen.
- Der Arbeitgeber hat die zuständige [Aufsichtsbehörde](#) unverzüglich über die Mitteilung zu benachrichtigen (**Formular 16.3 der nachfolgenden Tabelle**).
- Schwangere Praxismitarbeiterinnen dürfen nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie keiner Verletzungs- oder Infektionsgefahr ausgesetzt sind.
- Wenn es die Praxisgegebenheiten erlauben, ist für die Dauer der Schwangerschaft eine Umsetzung auf einen gefähderungsfreien Arbeitsplatz vorzunehmen.
- Falls die Mitarbeiterin auf Grund von Beschäftigungsverboten in keiner Weise mehr in der Praxis eingesetzt werden kann, sollte sie nach Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde von der Arbeit freigestellt werden (**Formular 16.25 der nachfolgenden Tabelle**).
- **Das bisher hier eingestellte Formular 16.25.a - Antrag auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft U2 wurde zurückgezogen, da ab dem 01.01.2011 Erstattungsbeiträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz nur noch maschinell per gesicherter und verschlüsselter online-Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemunterstützten Ausfüllhilfen (z. B. sv.net) an die zuständige Krankenkasse abgegeben werden dürfen. Einen entsprechenden externen Link finden Sie in der nachfolgenden Tabelle. Setzen Sie sich für die erforderliche Datenübermittlung ggf. auch mit Ihrem Lohnbüro/Steuerberater in Verbindung.**

## Formulare Schwangerschaft Mitarbeiterin

16.3 Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde über Schwangerschaft



[31 KB](#)



[54 KB](#)

16.25 Generelles Beschäftigungsverbot für eine schwangere Mitarbeiterin

[40 KB](#)

[33 KB](#)

► [Antrag bei der zuständigen Krankenkasse auf Erstattung der Aufwendungen bei Mutterschaft - U2 \(Erstattungsverfahren online über sv.net, Version sv.net/classic\)](#)

(Externer Link!)